|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0605 |
| Titel | Pflegeabteilungen von Altersheimen (Beitragsberechtigung) |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 295 |

[*p. 295*] 1. In der Volksabstimmung vom 27. September 1992 wurden das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 sowie das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 geändert. Mit den Änderungen wurden die Pflegeabteilungen der Altersheime subventionsrechtlich den Krankenheimen gleichgestellt. Sie erhalten neu Betriebsbeiträge wie Krankenheime. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den für Krankenheime geltenden Beitragsbestimmungen. Die Gesundheitsdirektion bestimmt die Grösse der Pflegeabteilungen und der auf sie entfallenden Defizite. Die Staatsbeiträge werden über die Fürsorgedirektion ausgerichtet. Am 28. Oktober 1992 hat der Regierungsrat die Änderungen auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Damit sind die Pflegeabteilungen der Altersheime, welche die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, ab 1993 beitragsberechtigt. Nach § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 wird die Beitragsberechtigung privater Heime vom Regierungsrat jeweils für längstens acht Jahre beschlossen.

2. Die Beitragsvoraussetzungen erfüllen die Pflegeabteilungen folgender Altersheime:

- St. Annahaus, Zürich

- Aussersihl, Zürich

- Hauserstiftung, Zürich

- Haus Marie-Louise, Zürich

- St. Otmar, Zürich

- Perla, Zürich

- Walter L. und Johanna Wolf-Haus, Adliswil

- Sandbüel, Tann-Dürnten

3. Ihre Beitragsberechtigung wird für die Dauer vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2000 festgelegt.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Pflegeabteilungen der in Ziffer 2 der Erwägungen aufgeführten Altersheime werden im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide mit Wirkung ab 1. Januar 1993 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung ist befristet bis 31. Dezember 2000.

III. Vor Ablauf der Beitragsberechtigung ist rechtzeitig ein begründetes Gesuch um Verlängerung der Beitragsberechtigung einzureichen.

IV. Die Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die Staatsbeiträge zu Lasten des Kontos 2800.03.3650.501, Betriebsbeiträge an private Institutionen für Pflegeabteilungen in Altersheimen, ab 1994 auszuzahlen und künftig in die Voranschläge aufzunehmen.

V. Mitteilung an die Direktion der Finanzen sowie an die Direktionen der Fürsorge und des Gesundheitswesens für sich und zuhanden der genannten Institutionen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]